

Entgeltsatzung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Grundstücke

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 26. September 2023 (Beschluss-Nr.: 2023/099-GR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Salzatal stellt als Eigentümerin von Einrichtungen und Grundstücken diese gemäß der kommunalen Benutzungssatzung den jeweiligen Nutzern für sportliche, Bildung fördernde, kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige Zwecke und für sonstige Zwecke (private Feiern, Trauerfeiern etc.) zur Verfügung. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke, welche nicht einem gemeinnützigen Zweck dient, unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde.
- (2) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Grundstücke nach der kommunalen Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Voraussetzung für das Entstehen der Zahlung des Nutzungsentgeltes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, in welchem das jeweilige Nutzungsobjekt, Nutzungsdauer und Nutzungszweck verbindlich mit dem Nutzer vereinbart wird.

§ 2

Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Salzatal erhebt für die in der kommunalen Benutzungssatzung genannten Einrichtungen und Grundstücke, die **in der Anlage** aufgeführten Nutzungsentgelte. Die Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (2) Die Anlage zur Entgeltsatzung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Grundstücke ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Entgelte werden für folgende Zwecke nicht erhoben:
 - a) Veranstaltungen der Gemeinde Salzatal, insbesondere Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte, der Gemeindefraktionen und Einwohnerversammlungen

- b) Veranstaltungen der Feuerwehren, der Kindertageseinrichtungen und der Schulen; vorausgesetzt, die vorgenannten Institutionen sind in der Gemeinde Salzatal ansässig
 - c) Veranstaltungen für Seniorenbegegnungen und Kinder; vorausgesetzt der organisierende Verein ist in der Gemeinde Salzatal ansässig
 - d) Durchführung von Blutspende-Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen
- (4) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Salzatal und deren Ortschaften oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinnützig tätig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Salzatal haben, sowie sonstige eingetragene ortsansässige Vereine, welche die Einrichtungen/Grundstücke zu ihrem Vereinszweck und nicht kommerziell nutzen, wird ein Nachlass von 75% der Nutzungsentgelte gewährt. Bei der Durchführung einer kommerziellen Veranstaltung ist für jede Veranstaltung das für Privatpersonen zu entrichtende Entgelt maßgebend.
- (5) Das Entgelt für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke schließt die Benutzung vorhandener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit ein. Im Entgelt enthalten ist eine Pauschale auf die Nutzung der sanitären Anlagen sowie die Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Elektroenergie. Kosten für Abfallentsorgung und Reinigungsleistungen sind nicht enthalten und daher persönlich zu erbringen.
- (6) Für die Vor- und Nachbereitungszeit (Ausgestaltung, Reinigung) am Vor- bzw. am Folgetag der Nutzung werden keine zusätzlichen Entgelte erhoben. Es bedarf jedoch einer Absprache mit der Gemeinde Salzatal oder einer beauftragten Person.
- (7) Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig. Wird die Nutzungsvereinbarung kurzfristiger abgeschlossen, ist das Nutzungsentgelt sofort zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Gemeinde Salzatal berechtigt, die Nutzung zu verweigern bzw. an Dritte weiter zu vergeben.
- (8) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücke bei der Gemeinde Salzatal beantragt bzw. die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- (9) Bei den in der Anlage genannten Nutzungsentgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Die Gemeinde Salzatal erklärt, dass sie entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 3 und 22a UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 ausgeübte

Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen, § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015, auch weiterhin zur Anwendung bringt. Demnach ist die Gemeinde Salzatal in dem vorstehenden Zeitraum nicht als Unternehmen i.S.d. UStG anzusehen und es fällt somit derzeit keine Umsatzsteuer an. Ab dem 01.01.2025 kann zzgl. zu den Nutzungsentgelten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit Bekanntgabe die bisher geltenden Regelungen für die Erhebung der Nutzungsentgelte dieser gemeindeeigenen Einrichtungen und Grundstücke gegenüber Dritte außer Kraft.

Salzatal, den 29.09.2023



Ina Zimmermann
Bürgermeisterin



Anlage zur Entgeltsatzung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Grundstücke

Ortsteil	Objekt	Nutzung durch Privatperson		Nutzung durch ortsansässige Vereine	
		Nutzungsentgelt in Euro je Tag (>4h)	Nutzungsentgelt in Euro je Std. (<4h)	Nutzungsentgelt in Euro je Tag (Rabattierung von 75 % bereits berücksichtigt)	Nutzungsentgelt in Euro je bei regelmäßiger Nutzung als Jahrespauschale
Beesenstedt	"Kaffeestube, Weißes Haus" Eschenweg 3a-d	50,00 €	10,00 €	12,50 €	150,00 €
	"Saal, Weißes Haus" Eschenweg 3a-d	100,00 €	20,00 €	25,00 €	300,00 €
	"Versamlungsraum Sportplatz" Zum Sportplatz 13	50,00 €	10,00 €	12,50 €	150,00 €
Bennstedt	"Kleiner Saal, Gemeindezentrum" Am Gemeindezentrum 1	100,00 €	20,00 €	25,00 €	300,00 €
	"Großer Saal, Gemeindezentrum" Am Gemeindezentrum 1	150,00 €	30,00 €	37,50 €	450,00 €
Höhnstedt	"Versamlungsraum, Touristikzentrum" Hauptstraße 38	50,00 €	10,00 €	12,50 €	150,00 €
	"Saal, Kulturhaus" Hauptstraße 38	150,00 €	30,00 €	37,50 €	450,00 €
	"Festplatz Höhnstedt" Hauptstraße	150,00 €	/	37,50 €	/
Kloschwitz	"Versamlungsraum Feuerwehr" Ankerstraße 4	keine Vermietung	keine Vermietung	12,50 €	150,00 €
	"Festplatz, Festwiese" Ankerstraße	150,00 €	/	37,50 €	/
Lieskau	"Saal, Bürgerhaus" Hallesche Straße 5	100,00 €	20,00 €	25,00 €	300,00 €
	"Saal, Gaststätte Zur Friedenseiche" Hallesche Straße 5	150,00 €	30,00 €	37,50 €	450,00 €
	"Sportraum, Außenstelle Hort Lieskau" Friedensstraße 11c	keine Vermietung	keine Vermietung	12,50 €	150,00 €
Salzmünde	"Saal, Sport- u. Freizeitzentrum" Sportlerweg 4	100,00 €	20,00 €	25,00 €	300,00 €
Schochwitz	"Saal, Mehrzweckhalle" An der Feuerwache 1	150,00 €	30,00 €	37,50 €	450,00 €
Zappendorf	"Versamlungsraum ehem. Gemeinde" Lawekestraße 1	50,00 €	10,00 €	12,50 €	150,00 €
	"Festplatz, Festwiese" Lawekestraße	150,00 €	/	37,50 €	/

